

**Amtliche Bekanntmachung
der Kreis- und Hansestadt Korbach**

**HAUSHALTSSATZUNG
DER KREIS- UND HANSESTADT K O R B A C H
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.557.940 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.752.750 EUR
mit einem Saldo von	1.805.190 EUR
 im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	331.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	331.700 EUR
 mit einem Überschuss von	2.136.890 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.786.845 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.765.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.700.900 EUR
mit einem Saldo von	- 11.935.000 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.800.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.450.000 EUR
mit einem Saldo von	8.350.000 EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	201.845 EUR

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.800.000 EUR festgesetzt.

(2) Gemäß § 103 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Magistrat ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen der vorstehenden Veranschlagung zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.720.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	410 v. H. (Prozent)
----------------------	---------------------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Korbach, 21. Dezember 2020

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH

gez. Friedrich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Korbach für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

11.800.000 €

(in Worten: Elfmillionenachthunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.720.000,-- €

(in Worten: Dreimillionensiebenhundertzwanzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,-- €

(in Worten: Zweimillionen Euro)

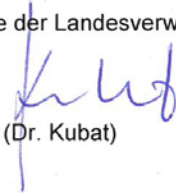
gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 04. Januar 2021

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -



Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung


(Dr. Kubat)

Offenlegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis einschließlich 26. Januar 2021 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Korbach, in der Finanzabteilung, Frankfurter Landstraße 8 a, Obergeschoss, öffentlich aus.

Korbach, 12. Januar 2021

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH
gez. Friedrich
Bürgermeister